

05.01.2022

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrkräfte,

wie vor den Ferien bereits angekündigt, hat uns heute ein Schreiben zum Unterrichtsbetrieb nach den Weihnachtsferien erreicht, über das ich Sie und Euch hier informieren möchte.

Zunächst wünsche ich Ihnen und Euch von Herzen alles Gute für das neue Jahr 2022 und hoffe sehr, dass es für Sie und Euch gut begonnen hat und Sie sich/Ihr Euch in den Weihnachtsferien auch erholen konnten/konntet.

Das Jahr 2022 wird sicher für uns alle noch einmal ein spannendes und kräftezehrendes Jahr, das hoffentlich das letzte im Zeichen der Pandemie sein wird. Die extrem dynamische Entwicklung der Infektionszahlen durch die Omikronvariante erfordert noch einmal besondere Vorkehrungen für den Schulbetrieb. Der Rahmen wird durch die ‚CoronaVO Schule‘ vorgegeben, die ab 10. Januar 2022 gelten wird.

Ich bin überzeugt: Wir werden auch dieses Jahr 2022 gemeinsam gut meistern!

**Die Prämisse lautet: Wir halten so lange wie möglich am Präsenzunterricht fest.**

**Der Unterricht beginnt also am Montag, 10. Januar 2022 mit Präsenzunterricht nach Stundenplan.**

### Reiserückkehrer

Die Rückkehr von Urlaubsreisen nach den Weihnachtsferien erhöht das Risiko, dass Infektionen in die Schule hineingetragen werden. Deshalb sollten nicht nur die **geltenden Absonderungsregeln** eingehalten, sondern darüber hinaus auch eine **vorsorgliche Testung** vor der Nutzung des Schülerverkehrs und dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden. Bitte tragen Sie/bitte trägt damit zur Sicherheit im Schulbetrieb noch vor Schulbeginn bei. Der Präsenzunterricht hängt in den nächsten Wochen und Monaten von unserem Verantwortungsbewusstsein ab.

### Wer entscheidet ab sofort über Präsenz-, Fern- oder Hybridunterricht?

Sofern der Präsenzunterricht auch unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen aus schulorganisatorischen Gründen nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, kann die Schulleitung nun selbst, aber nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) darüber entscheiden, dass einzelne Klassen, Lerngruppen oder auch die gesamte Schule vorübergehend in den Fernunterricht oder Hybridunterricht (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) wechseln.

Auch der Ganztagesbetrieb kann aus diesen Gründen in erforderlichem Umfang vorübergehend reduziert werden.

Die Schulleitung wird getroffene Maßnahmen **stets befristet** ergreifen und dabei regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüfen.

Die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 und 2** sind in besonderer Weise darauf angewiesen, Unterricht in Präsenz zu erhalten. Soweit es die verfügbaren Ressourcen zulassen, werden wir für diese Schülerinnen und Schüler **priorisiert Präsenzunterricht** anbieten.

Darüber hinaus haben wir weiterhin die Möglichkeit, für Schülerinnen und Schüler, die durch den Fernunterricht **nicht erreicht werden** oder für die aus anderen Gründen ein **besonderer Bedarf** besteht, nach Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote einzurichten.

Die Schulpflicht gilt in vollem Umfang auch für Fern- oder Hybridunterricht.

### Notbetreuung

Soweit der Unterricht nicht in Präsenz stattfindet, wird für die **Klassenstufen 5 bis 7** wieder eine Notbetreuung eingerichtet, die den Zeitraum des Schulbetriebs abdeckt, den sie ersetzt.

**Teilnahmeberechtigt** sind Kinder,

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Bitte beachten Sie dazu die neu vorgegebenen **Nachweispflichten**.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die **Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers**, mit der

- die berufliche Tätigkeit,
- die Unabhkömmlichkeit von dieser Tätigkeit,
- sowie deren Zeiträume

nachgewiesen werden. Selbständige oder freiberuflich Tätige legen an Stelle der Arbeitgeberbescheinigung eine entsprechende Versicherung, also eine „Eigenbescheinigung“ vor, die inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht.

### Untersagung mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 31. März 2022 untersagt. Leider lässt sich gegenwärtig noch nicht vorhersagen, ob eine Verlängerung der Untersagung über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig wird.

### Testangebot und Testpflicht

Die Wissenschaft gewinnt täglich neue Erkenntnisse über die Omikron-Variante des Coronavirus. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerrats sollen das Testangebot und die Testpflicht vor diesem Hintergrund ausgeweitet werden:

- **Erste Schulwoche nach den Weihnachtsferien**  
Auch um eventuelle Eintragungen durch Reiserückkehrer zu vermeiden, sollen in der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien für die Schülerinnen und Schüler **täglich Schnelltests** durchgeführt werden.
- **Beschränkung der Ausnahmen vom Testangebot und der Testpflicht**  
Bisher waren immunisierte Personen von der Testpflicht ausgenommen. Nach den Weihnachtsferien gilt diese Ausnahme nur noch
  - für Personen mit einer **Auffrischungsimpfung**, der sog. „Booster-Impfung“ sowie
  - für **Genesene**, die **mindestens eine Impfung** erhalten haben.

Der entsprechende Nachweis ist von allen am Schulleben Beteiligten im Sekretariat in digitaler Form vorzulegen. Bis der Nachweis erbracht ist, besteht Testpflicht.

### Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung

#### **Freiwillige Wiederholung**

- Die freiwillige Wiederholung einer Klasse zum Schulhalbjahr ist in den **Klassenstufen 6 - 10** im Schuljahr 2021/2022 möglich, sofern die Erziehungsberechtigten eine formlose, handschriftlich unterschriebene Erklärung innerhalb einer Woche nach Ausgabe der Halbjahresinformation über das Sekretariat bei der Schulleitung abgeben.
- Im Schuljahr 2021/2022 können Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 2** nach dem ersten Schulhalbjahr bis spätestens eine Woche nach Zeugnisausgabe entscheiden, ob sie die Jahrgangsstufe 2 im Schuljahr 2022/2023 freiwillig wiederholen wollen. Eine formlose, handschriftlich unterschriebene Erklärung ist über das Sekretariat an den Schulleiter abzugeben (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten).

**Testnachweise (s. Brief vom 08.12.2021)**

Bitte beachten Sie, dass der **Schülerausweis als Testnachweis** für Schülerinnen und Schüler im Alter von **12 bis 17 Jahren, nur noch bis zum 31. Januar 2022** gilt. Ab 01. Februar 2022 muss ein **aktueller Testnachweis** oder – soweit vorhanden – ein **Impf- oder Genesenennachweis** vorgelegt werden, um bestimmte **Einrichtungen besuchen** zu können.

Im Anhang befindet sich eine an die aktuellen STIKO-Empfehlungen angepasste Version **des Merkblatts „Und was passiert jetzt?“**.

Jetzt wünsche ich Ihnen und Euch noch letzte, schöne Ferientage und einen guten, gemeinsamen Beginn der Schule am 10. Januar.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr



Jürgen Kovács, OStD  
-Schulleiter-

Diesen Brief wie auch aktuelle Termine können Sie auf unserer Homepage [www.jkg-weinsberg.de](http://www.jkg-weinsberg.de) nachlesen!